

Gebührenordnung für das Parken im Gebiet der Gemeinde Südharz

(Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA S. 288) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl 2024 I Nr. 323) §1 der Verordnung über Parkgebühren (ParkG VO) vom 04. August 1992 (GVBL LSA S. 645), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. April 2023 (GVBl LSA S. 222), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 26.03.25 folgende Gebührenordnung für das Parken im Gebiet der Gemeinde Südharz beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Gemeinde Südharz werden Gebühren erhoben soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder mit anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind. Unberührt bleibt die Befugnis, Anwohner mit Sonderparkgenehmigungen von der Gebührenpflicht auszunehmen sowie ausnahmsweise im Rahmen von Stadtmarketingaktionen von der Gebührenerhebung für einige Stunden oder einen Tag abzusehen oder die Gebühren abweichend festzulegen.
- (2) Die Gebührenpflicht ist im § 3 festgelegt, soweit die örtliche Beschilderung nichts anderes bestimmt.

§2

Geltungsbereich; Entstehung und Fälligkeiten der Gebührenschuld

- (1) Parkgebühren werden für die ausgewiesenen Parkflächen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Südharz erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den gekennzeichneten Parkflächen.

§ 3

Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren werden vorbehaltlich hiervon abweichender Regelungen wie folgt festgelegt:

